



Richtlinien
für die Tätigkeit des Jugendparlaments
vom 16.02.2006

Im Sinne einer kinder- und jugendfreundlichen Politik soll den Kindern und Jugendlichen in Brilon ab Klasse 5 die Möglichkeit geboten werden, im Rahmen eines Jugendparlaments auf kommunaler Ebene in der Politik mitzuwirken. Das Jugendparlament soll das Interesse der Jugend an Politik und Demokratie stärken.

1. Aufgaben und Rechte

- 1.1 Das Jugendparlament hat vorrangig die Aufgabe, den Rat und die Verwaltung der Stadt Brilon in kinder- und jugendpolitischen Angelegenheiten durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.
- 1.2 Der Bürgermeister und die Ausschussvorsitzenden müssen die Ergebnisse der Beratungen des Jugendparlaments bei der Aufstellung der Tagesordnungen für die Ausschusssitzungen berücksichtigen. Das Jugendparlament kann evtl. Vorlagen selbst erstellen.
- 1.3 Die Ausschüsse müssen die Anliegen des Jugendparlaments in ihre Arbeit mit einbeziehen. Den Vertretern des Jugendparlaments ist in den Ausschüssen ein Rederecht einzuräumen, wenn es sich um Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen aus dem Jugendparlament handelt.
- 1.4 Der Rat der Stadt Brilon stellt dem Jugendparlament im Haushaltsplan einen Etatansatz zur Verfügung. Über den Ansatz kann das Jugendparlament selbst entscheiden.

2. Zusammenstellung

- 2.1 Unter Beteiligung der Schülermitverwaltungen werden von den weiterführenden Schulen Vertreter/innen im Alter bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in das Jugendparlament entsandt (für die gesamte Amtszeit). Die Zahl der Vertreter richtet sich wie folgt nach der Schülerzahl der jeweiligen Schule:

| | |
|------------------|-------------|
| bis 200 Schüler | 1 Vertreter |
| bis 700 Schüler | 2 Vertreter |
| über 700 Schüler | 3 Vertreter |

Hierdurch ergibt sich folgende Besetzung:

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Gymnasium | 3 Vertreter/innen |
| Marienschule | 2 Vertreter/innen |
| Eduard-Pape-Schule | 2 Vertreter/innen |
| Heinrich-Lübke-Schule | 2 Vertreter/innen |
| Berufskolleg Brilon | 2 Vertreter/innen |
| Roman-Herzog-Schule | 1 Vertreter/in |

Die Mitglieder des Jugendparlaments müssen zum Zeitpunkt der Wahl im Stadtgebiet Brilon wohnhaft sein.

- 2.2 Neben den Vertretern/innen nach Ziffer 2.1 benennen folgende Gruppierungen je einen stimmberechtigten Vertreter/in im Alter bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zur Mitarbeit im Jugendparlament (für die gesamte Amtszeit):

Alfred-Delp-Haus
Musikvereine
Schützenvereine
Stadtspportverband

Stadtjugendfeuerwehr
DLRG
Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege
(3 stimmberechtigte Vertreter/innen)

- 2.3. Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen. Dieses darf keiner der unter 2.1 und 2.2 genannten Gruppierungen angehören und darf das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Möglichkeit dieser Benennung muss nicht amtlich öffentlich bekannt gemacht werden. Die Amtszeit ist für dieses Mitglied auf ein Jahr beschränkt.
- 2.4 Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen des Jugendparlaments der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter sowie der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende des Sozialausschusses mit beratender Stimme teil.
- 2.5 Die Vertreter der am Ort ansässigen politischen Jugendorganisationen können je einen Vertreter als beratendes Mitglied in das Jugendparlament entsenden. Gleiches gilt für die Dekanatsstelle.
- 2.6 Zu den Sitzungen des Jugendparlamentes können im Bedarfsfall Personen, die wegen ihrer Sach- und Fachkenntnisse oder Erfahrungen die Beratungen unterstützen können, hinzugezogen werden.
- 2.7 Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 2.8 Das Jugendparlament kann nach Wegzug eines Mitglieds entscheiden, ob das Mitglied im Jugendparlament verbleibt. Ebenso kann bei Erreichen der Altersgrenze vom Jugendparlament entschieden werden, dass das betreffende Mitglied im Jugendparlament verbleibt. Stimmberechtigte Mitglieder scheiden aber endgültig mit Vollendung des 25. Lebensjahres aus.

3. Amtszeit

- 3.1 Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt zwei Jahre, außer bei Mitgliedern nach Punkt 2.3.
- 3.2 Verlässt ein Mitglied des Jugendparlaments die Schule, bzw. Gruppierung, so geht seine Mitgliedschaft im Jugendparlament verloren.
- 3.3 Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendparlament aus, benennt die entsendende Schule bzw. Gruppierung einen neuen Vertreter/in.
- 3.4 Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Jugendparlamentsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neu benannten Jugendparlamentes weiter aus.

4. Vorsitz

Das Jugendparlament wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder:

- a) eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden
- b) eine stellv. Vorsitzende/einen stellv. Vorsitzenden
- c) eine Schriftführerin/einen Schriftführer
- d) eine stellv. Schriftführerin/ einen stellv. Schriftführer

Dabei sollen die Ämter a) und b) bzw. c) und d) jeweils jährlich im Wechsel gewählt werden.

Der/Die 1. Vorsitzende oder Stellvertreter/in nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Sozialausschusses teil.

5. Sitzungen

- 5.1 Zu den Sitzungen des Jugendparlamentes wird eine Tagesordnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. dem von ihm bestellten Vertreter aufgestellt.
- 5.2 Die Ergebnisse der Besprechungen der einzelnen Tagesordnungspunkte sind Empfehlungen an die Fachausschüsse oder an die Verwaltung. Dem Jugendparlament ist in der nächsten Sitzung des Jugendparlamentes über die Behandlung zu berichten.
- 5.3 Über die Sitzungen des Jugendparlamentes ist von der Verwaltung (Schriftführer/in) und von der/dem stellv. Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen des Jugendparlamentes in Brilon treten mit Wirkung vom 16.02.2006 in Kraft.